

Geschäftszahl: 2022-0.461.342

28. Juni 2022

Richtlinie zur Regelung der Auszahlungs- und Abwicklungsmodalitäten der Förderung im Rahmen des Härtefallfonds für mehrfach geringfügig Beschäftigte und fallweise Beschäftigte

1. Rechtsgrundlage

Bei der vorliegenden Richtlinie des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Vizekanzler, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020.

Gemäß § 1 Abs. 2 Härtefallfondsgesetz hat die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) beim Abschluss von Förderungsvereinbarungen für Einkommensausfälle bei Personen, die in mehr als einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 471f ASVG) und fallweisen Beschäftigten (§ 33 Abs. 3 ASVG) die Vorgaben dieser Richtlinie zu beachten.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck der Förderung ist, durch die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) entstandene Härtefälle für Personen abzufedern, die vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie in mehr als einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis standen (§ 471f ASVG) sowie fallweise Beschäftigte (§ 33 Abs. 3 ASVG), sofern sie mit ihrem Gesamteinkommen vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie über die monatliche Geringfügigkeitsgrenze kamen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der nachträgliche Ersatz von entgangenem Einkommen an den im Sinne dieser Richtlinie förderungswürdigen Personenkreis.

4. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen der Förderung

Die Förderwürdigkeit setzt eine Zugehörigkeit zum zulässigen Kreis der Förderungswerber:innen sowie das Vorliegen einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 im jeweiligen Betrachtungszeitraum voraus. Die Förderwürdigkeit ist im Hinblick auf jeden beantragten Betrachtungszeitraum gesondert zu bewerten.

4.1. Zulässiger Kreis von Förderungswerber:innen

Zulässige Förderungswerber:innen sind natürliche Personen, die im Referenzzeitraum vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie aufgrund mehrfach geringfügiger Beschäftigungen (§ 471f ASVG) bzw. fallweiser Beschäftigung (§ 33 Abs. 3 ASVG) pflichtversichert waren, sofern sie mit ihrem Gesamteinkommen vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie über die monatliche Geringfügigkeitsgrenze kamen. Geringfügige Beschäftigungen nach B-KUVG werden dabei jenen nach ASVG gleichgestellt. Als Referenzzeitraum dient eine 6-Monatsbetrachtung vom 1. September 2019 bis zum 29. Februar 2020. Das erforderliche Gesamteinkommen liegt vor, wenn in diesem Referenzzeitraum Entgelte aus mehrfach

geringfügiger Beschäftigung oder fallweiser Beschäftigung in Höhe von mehr als 2708,56 €¹ vorlagen.

4.2. Vorliegen einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 (Härtefall)

Eine wirtschaftliche signifikante Bedrohung liegt vor, wenn im Betrachtungszeitraum (siehe Punkt 6.2.) ein Entgeltentgang aus mehrfach geringfügiger oder fallweiser Beschäftigung von mindestens 30% gegenüber dem Referenzwert vorliegt. Der Referenzwert entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Entgelt im Referenzzeitraum (siehe Punkt 4.1.) vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie und berechnet sich aus der Summe der im Referenzzeitraum gelegenen Entgelte aus mehrfach geringfügiger bzw. fallweiser Beschäftigung dividiert durch die Anzahl der Kalendermonate des Referenzzeitraums.

4.3. Ausschlusskriterien für eine Förderung

Nicht förderwürdig sind Personen, die ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Vorliegen einer zusätzlich zu den in Punkt 4.1. genannten Fällen eintretenden Pflichtversicherung aufgrund von Erwerbstätigkeit in der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung nach ASVG oder in der Krankenversicherung nach B-KUVG im Referenz- oder Betrachtungszeitraum;
- Vorliegen einer Pflichtversicherung aufgrund von Erwerbstätigkeit in der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung nach GSVG, BSVG, bzw. FSVG im Referenz- oder Betrachtungszeitraum;
- Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung im Referenz- oder Betrachtungszeitraum;
- Bezug von Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld bzw. vergleichbaren Leistungen im Referenz- oder Betrachtungszeitraum;
- Bezug von Leistungen aus der Pensionsversicherung im Referenz- oder Betrachtungszeitraum, mit Ausnahme von Hinterbliebenenpensionen;

¹ Dieser Betrag errechnet sich aus der vierfachen monatlichen Geringfügigkeitsgrenze 2019 (446,81 €) zuzüglich der zweifachen monatlichen Geringfügigkeitsgrenze 2020 (460,66 €).

- Bezug von Förderungen für einen Zeitraum, der sich mit einem oder mehreren Betrachtungszeiträumen nach Punkt 6.2. ganz oder teilweise überschneidet im Sinne
 - der Richtlinie Härtefallfonds vom 27.03.2020, Gz. 2020-0.206.724;
 - der Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen vom 15.04.2021, Gz. 2021-0.270.356;
 - der Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 3 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen vom 29.07.2021, Gz. 2021-0.530.816;
 - der Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 4 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen vom 30.11.2021, Gz. 2021-0.840.042 ; oder
 - der Richtlinien gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen;
- Bezug von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem COVID-19-Fonds gemäß § 25b iVm § 25c Abs. 3a Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz oder aus den Mitteln der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler gemäß Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl I Nr. 64/2020 idgF) für einen Zeitraum, der sich mit einem oder mehreren Betrachtungszeiträumen nach Punkt 6.2. überschneidet. Die Förderwürdigkeit ist in diesen Fällen nur für jene Betrachtungszeiträume ausgeschlossen, für die eine Beihilfe aus dem COVID-19-Fonds bzw. aus den Mitteln der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler bezogen wurde;
- bei Beantragung von Zuschüssen für Betrachtungszeiträume aus dem Jahr 2020: in- und ausländische Gesamteinkommen, die das 65-fache der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze überschreiten (29.942,90 €);
- bei Beantragung von Zuschüssen für Betrachtungszeiträume aus dem Jahr 2021: in- und ausländische Gesamteinkommen, die das 65-fache der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze überschreiten (30.930,90 €);
- bei Beantragung von Zuschüssen für Betrachtungszeiträume aus dem Jahr 2022: in- und ausländische Gesamteinkommen, die das 65-fache der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze überschreiten (31.580,25 €).

5. Art und Ausmaß der Förderung

Bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen werden pro beantragtem Betrachtungszeitraum 90% der Bemessungsgrundlage in Form einer nicht rückzahlbaren Förderung ersetzt, maximal jedoch 1000 € pro beantragtem Betrachtungszeitraum. Als

Bemessungsgrundlage dient der Entgeltentgang aus mehrfach geringfügiger oder fallweiser Beschäftigung. Dieser Entgeltentgang berechnet sich aus der Differenz zwischen dem einschlägigen Referenzwert (siehe Punkt 4.2.) und den im beantragten Betrachtungszeitraum (siehe Punkt 6.2.) tatsächlichen Entgelten aus mehrfach geringfügiger bzw. fallweiser Beschäftigung.

Unabhängig vom Entgeltentgang gelangt die Förderung als Fixbetrag in Höhe von 300 € zur Auszahlung, wenn die Berechnung auf Grundlage des Entgeltentgangs im beantragten Betrachtungszeitraum einen Förderungsbetrag von weniger als 300 € ergibt.

6. Verfahren der Förderungsabwicklung

Vom Schriftlichkeitsgebot für Förderungsansuchen, Förderungszusagen, Förderungsablehnungen und Förderungsverträge kann abgewichen werden, sofern die in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag abgegebenen Erklärungen entsprechend dokumentiert sind.

6.1. Ansuchen (Art, Inhalt, Unterlagen)

Die Abwicklung erfolgt durch die WKÖ, die sich geeigneter Rechtsträger bedienen kann. Eine Beantragung ist ausschließlich online über ein Antragsformular, welches durch die WKÖ zur Verfügung gestellt wird, möglich.

Für die Antragstellung muss sich jede:r Antragsteller:in mittels elektronischer Signatur identifizieren.

Im Antragsformular sind jedenfalls anzugeben:

- Daten, die für die Identifikation nötig sind (z. B. Sozialversicherungsnummer); und
- eine Erklärung, dass nach Ansicht des:der Antragstellers:Antragstellerin eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung vorlag.

Der:die Förderungswerber:in hat zu bestätigen:

- Das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Förderung nach Punkt 4.
- Es liegen keine Ausschlussstatbestände nach Punkt 4.3. vor.
- Die Übernahme aller in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen.
- Alle Angaben werden wahrheitsgetreu gemacht.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung, zu strafrechtlichen Folgen und zu Rückzahlungen führen können.

6.2. Antragstellung und Betrachtungszeitraum

Es gibt 24 Betrachtungszeiträume. Es kann dabei pro Antragsteller:in nur ein Antrag für maximal diese 24 Betrachtungszeiträume gestellt werden.

- Betrachtungszeitraum 1: 1.3.2020 bis 31.3.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 1.4.2020 bis 30.4.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 1.5.2020 bis 31.5.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 1.6.2020 bis 30.6.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 1.7.2020 bis 31.7.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 1.8.2020 bis 31.8.2020
- Betrachtungszeitraum 7: 1.9.2020 bis 30.9.2020
- Betrachtungszeitraum 8: 1.10.2020 bis 31.10.2020
- Betrachtungszeitraum 9: 1.11.2020 bis 30.11.2020
- Betrachtungszeitraum 10: 1.12.2020 bis 31.12.2020
- Betrachtungszeitraum 11: 1.1.2021 bis 31.1.2021
- Betrachtungszeitraum 12: 1.2.2021 bis 28.2.2021
- Betrachtungszeitraum 13: 1.3.2021 bis 31.3.2021
- Betrachtungszeitraum 14: 1.4.2021 bis 30.4.2021
- Betrachtungszeitraum 15: 1.5.2021 bis 31.5.2021
- Betrachtungszeitraum 16: 1.6.2021 bis 30.6.2021
- Betrachtungszeitraum 17: 1.7.2021 bis 31.7.2021
- Betrachtungszeitraum 18: 1.8.2021 bis 31.8.2021
- Betrachtungszeitraum 19: 1.9.2021 bis 30.9.2021
- Betrachtungszeitraum 20: 1.11.2021 bis 30.11.2021
- Betrachtungszeitraum 21: 1.12.2021 bis 31.12.2021
- Betrachtungszeitraum 22: 1.1.2022 bis 31.1.2022
- Betrachtungszeitraum 23: 1.2.2022 bis 28.2.2022
- Betrachtungszeitraum 24: 1.3.2022 bis 31.3.2022

Anträge für den Härtefallfonds sind vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis längstens 30. November 2022 möglich.

6.3. Entscheidung

Förderungsanträge werden von der WKÖ hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin und Plausibilität geprüft.

Die Prüfung und Entscheidung über Förderanträge sowie die Berechnung des Förderausmaßes erfolgt auf Basis eines automatisierten Verfahrens. Die erforderlichen Daten und Berechnungen sind – abhängig von einer konkreten Beauftragung durch die WKÖ – beim Dachverband der Sozialversicherungsträger vorhanden und werden der WKÖ gemäß § 3 des Härtefallfondsgesetzes übermittelt.

Entscheidungen über Förderungsanträge trifft die WKÖ im Namen und auf Rechnung des Bundes:

- Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag übermittelt die WKÖ dem:der Förderungswerber:in per E-Mail eine verbindliche schriftliche Förderungszusage für die Auszahlung, womit die Förderungsvereinbarung zu Stande kommt. Es bedarf keines formalen Annahmeakts durch den:die Förderungswerber:in.
- Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die WKÖ die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem:der Förderungswerber:in per E-Mail bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die WKÖ hat die Gewährung der Förderung und die Auszahlung so rasch als möglich in die Transparenzdatenbank einzumelden.

6.4. Auszahlungsmodus

Die Auszahlungen erfolgen nach Abschluss der Förderungsvereinbarungen. Es müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Förderungsgewährung vorliegen.

Hierfür ist der WKÖ im Zuge der Antragstellung eine Kontoverbindung aus einem EU-Land oder EWR-Land bekanntzugeben.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Förderungsantrag genannte Konto. Die WKÖ ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin mit dem:der Förderungswerber:in zu prüfen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung des zugesagten Zuschusses ist nicht zulässig.

6.5. Berichtslegung und Kontrollrechte

Der:die Förderungswerber:in ist verpflichtet, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Förderung in Zusammenhang stehen und Einsicht in zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.

6.6. Rückforderung

Die Förderung ist von dem:der Fördernehmer:in zurückzuzahlen, wenn

- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden; oder
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden; oder
- von dem:der Fördernehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstiges Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde; oder
- von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird.

Die WKÖ ist für die Überprüfung dieser Angaben zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung zur Abfrage aus der Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019), berechtigt.

7. Überprüfung und Evaluierung der Förderung

Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung bei dem:der Förderungsnehmer:in kann durch Organe bzw. Beauftragte der WKÖ erfolgen. Dazu kann ein elektronischer Datenaustausch zwischen der WKÖ, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger eingerichtet werden.

Eine Überprüfung der Förderung bei dem:der Förderungsnehmer:in kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte der Buchhaltungsagentur des Bundes, des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Nach Abschluss des Förderungsprogramms wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Evaluierung durchgeführt. Förderungsnehmer:innen haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

8. Datenschutz und Veröffentlichung

8.1. Datenverwendung

Die WKÖ ist Verantwortliche der Verwendung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie. Sämtliche erhobene Daten sind spätestens nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen.

Dem:der Förderungswerber:in ist sowohl im Förderungsansuchen als auch in der Förderungsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen, dass die WKÖ als Verantwortliche berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderungsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der WKÖ (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Vereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke des

Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der WKÖ;

- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verwenden und Auskunft zu erteilen; dies jeweils ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsvereinbarung und für Kontrollzwecke und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der WKÖ;
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, dies jeweils ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsvereinbarung und für Kontrollzwecke und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der WKÖ;

Dem:der Förderungswerber:in ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organe und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO). Auf die Verpflichtung der WKÖ zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank ist hinzuweisen.

Die Unterlagen zum Förderungsansuchen und der Förderungsvereinbarung haben eine Information zur Datenverwendung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverwendungsauskunft) zu enthalten.

8.2. Einwilligungserklärung

Eine über Punkt 8.1. hinausgehende Datenverwendung ist – sofern die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist – nur durchzuführen, wenn gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO der:die Förderungswerber:in ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von der WKÖ für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den:die Förderungswerber:in ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der WKÖ schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der WKÖ unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

9. Gerichtsstand

Der:die Förderungswerber:in bzw. der:die Förderungsnehmer:in hat sich für alle aus dieser Förderung bzw. der Förderungsvereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten an das sachlich zuständige Gericht in Wien zu wenden. Der WKÖ bleibt es vorbehalten auch den allgemeinen Gerichtsstand des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin bzw. des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten anzurufen. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (IPR), anzuwenden.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 19.09.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022 analog der Gültigkeit des Härtefallfondsgesetzes. Die Übermittlung und Verwendung der Daten gemäß §§ 2 und 3 Härtefallfondsgesetz ist in dieser Zeit nur insofern zulässig, soweit sie zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der Angaben der Förderungswerber:innen im Rahmen des Härtefallfonds verhältnismäßig und unbedingt notwendig ist.

Anträge können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis spätestens 30.11.2022 gestellt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinie nur

mehr auf Förderungsvereinbarungen anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
28. Juni 2022.